Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 25

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Namensaufruf entschied fich eine starte Mehrheit für Gintreten in den Gesetzesentwurf, bessen Freunde zur Widerlegung bes Berschiebungsantrages sich barauf beriefen, daß ber Staat bie außerordentlichen Staatsbeiträge wiederholt (durch Gefet und spezielle Beschlüffe) ohne bestimmte Rudficht auf die Quellen, aus benen sie zu bestreiten seien, ben Gemeinden im Interesse bes Bolts= schulwesens verheißen habe, daß überdieß auch die Klosterrechnungen ein unbedingt beruhigendes Endergebniß der Liquidation in Aussicht stellen, und daß Die Erstellung bes verlangten Tableau (abgesehen von der Utilitätsfrage) in der Materie lediglich als ein die Vollziehung des Gesetzes bedingender Aft festgestellt werden könne. Mit biesem Borgefechte war bann auch ber Streit in ber Sache felbst erledigt. In der artikelweisen Berathung rief bann noch einer andauernden, mitunter sehr heftigen Diskussion die Frage, ob die fog. Ansagentaren (welche die Nichtburger in die Schulgemeindekasse zu bezahlen haben,) zur Bestreitung ber ordentlichen Schulbedürfnisse jährlich verwendet werden dürfen, ober als Quelle ider Fondsäuffnung dienen follen. Mehrheit (burch Stichentscheid) erklärte fich für bie lettere, auch im Befetze8= entwurfe ausgesprochene Ansicht. Wir zweifeln nicht, daß, wie Bieles im Leben, auch biese Gesetzesbestimmung nach und nach die migbeliebige Seite verlieren und seiner Zeit Anerkennung finden wird. Unbeanstandet wurde die Lehrerbesoldung nach dem Borschlage angemessen erhöht, so daß nunmehr, ab= gesehen von ben Schulgelbern, ben realen Nutniegungen (freier Wohnung und Pflanzland) und den wesentlich verbesserten Alterszulagen, das Minimum der firen Befoldung Fr. 450 (früher Fr. 320) beträgt - eine Summe, welche beinebens bemerkt, bereits die schwächern Gemeinden fast alle in ben lettern Jahren aus freiem Antriebe überschritten haben. Das Gesetz mit seinen Neuerungen darf als eine die Interessen der Schule und die ökonomische Stellung ber Schulgemeinden möglichst fördernde Magnahme bezeichnet werden.

St. Gallen. Herr Dr. Weber hat seine Entlassung als Präsident des Kantonsschulrathes dem kath. Administrationsrathe eingegeben, ohne Zweisel in Folge der neuesten politischen Ereignisse in seinem Kanton.

Glarus. Der Kantonallehrerverein war vorletzten Mittwoch 35 Mitglieder start in Glarus versammelt, vernahm zur Eröffnung eine Rede des Präsidenten, Hrn. Lehrer Leuzinger in Mollis, in welcher derselbe eine Antwort gab auf die Frage: "Ist nicht die Existenz der Lehrer vielsach gefährdet, wenn ihnen bei allfälligen Klagen das Recht der Vertheidigung vor der Gemeinde abgeschnitten wird, und ist überhaupt ihre äußere Stellung eine so gesicherte, daß sie vor Unbill geschützt sind?" Er erinnerte dabei an Spezialsfälle der jüngsten Zeit, die ihn und einen seiner Amtsbrüder berühren und